

Die Hilfeleistung muß dem Verpflichteten möglich sein. Das ist nicht der Fall, wenn dies nicht ohne erhebliche Gefahr für das eigene Leben oder die Gesundheit erfolgen kann. Ist der Verpflichtete z. B. selbst erheblich verletzt und bedarf er selbst der ärztlichen Hilfe oder gehen andere wichtige Pflichten vor, dann besteht keine strafrechtliche Verantwortlichkeit. Das ist z. B. der Fall, wenn ein auf dem Weg ins Krankenhaus befindlicher, zu einer lebenswichtigen Operation gerufener Arzt einem weniger schwerwiegend Unfallverletzten nicht Erste Hilfe leistet.

4. Nach Abs. 2 ist strafrechtlich nur verantwortlich, wer den Umständen nach als **Beteiligter an einem Verkehrsunfall** in Frage kommt. Daß er den Unfall tatsächlich verursacht oder gar verschuldet hat, ist nicht erforderlich.

Das strafrechtlich relevante Handeln besteht darin, daß der möglicherweise als Beteiligter in Frage kommende Verkehrsteilnehmer es unterläßt, erforderliche und mögliche Maßnahmen zur Beseitigung eines durch den Unfall für andere Verkehrsteilnehmer hervorgerufenen Gefahrenzustandes zu veranlassen. Entfernt sich ein Unfallbeteiligter vom Unfallort, ohne um eine ausreichende Sicherung des auf der Fahrbahn liegenden beschädigten Kraftwagens bemüht zu sein, und hält er so den Gefahrenzustand aufrecht, tritt strafrechtliche Verantwortlichkeit ein. Gleiches gilt, wenn der Unfallbeteiligte den Gefahrenzustand nicht selbst beseitigen kann, es aber auch unterläßt, mit Hilfe anderer oder durch telefonische Benachrichtigung der Volkspolizei diesen Gefahrenzustand zu beseitigen.

## § 200

### Verkehrsgefährdung durch Trunkenheit

(1) Wer im Verkehr ein Fahrzeug führt, obwohl er nach den ihm bekannten Umständen annehmen muß, daß seine Fahrtüchtigkeit infolge des Genusses alkoholischer Getränke, anderer berauschender oder sonstiger die Reaktionsfähigkeit wesentlich verminderer Mittel erheblich beeinträchtigt ist und dadurch eine allgemeine Gefahr für Leben oder Gesundheit anderer Menschen fahrlässig verursacht, wird von einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege zur Verantwortung gezogen oder mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer seine berufliche Tätigkeit zur unmittelbaren Gewährleistung der Sicherheit des Verkehrs ausübt, obwohl die Fähigkeit zur Erfüllung seiner Rechtspflichten infolge der im Absatz 1 genannten Umstände erheblich beeinträchtigt ist und dadurch eine allgemeine Gefahr für Leben oder Gesundheit anderer Menschen fahrlässig verursacht.